Satzung über die Verwendung der Mittel aus dem „Erbe der Johanna Schmidt"

Aufgrund von **§** 4 Abs. 1 in Verbindung mit **§** 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) vom 03. März 2014 hat der Stadtrat der Stadt Grimma am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Stadt Grimma sichert mit der vorliegenden Satzung die dauerhafte Verwendung der Mittel aus dem Nachlass von Frau Johanna Schmidt.
Zum Stichtag 01.01.2023 besteht der Nachlass ausschließlich aus liquiden Mitteln in Höhe von 508.588,94 Euro.

§ 1

Der Nachlass von Johanna Schmidt ist ertragsorientiert anzulegen.

§2

(1) Als jährlicher Ertrag werden die Zinsen definiert.
(2) Der jährliche Ertrag bzw. der maximale Betrag in Höhe von 10.000 Euro wird entsprechend der Richtlinie über die Verwendung des Erbes der Johanna Schmidt ausgereicht.

§3

(1) Gefördert werden besondere Aktivitäten im Bereich Kultur, Jugend und Sport.
(2) Zur besonderen Würdigung des Vermächtnisses kann jährlich ein „Johanna-Schmidt-Preis" ausgelobt werden.

§4

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 2018 außer Kraft.
(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer ¾ Mehrheit aller Stadträte.

Grimma, den 15. Dezember 2023

Matthias Berger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verwendung der Mittel aus dem „Erbe der Johanna Schmidt" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß **§** 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in **§** 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 15.12.2023

Matthias Berger
Oberbürgermeister